

# Amtsblatt

## für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

---

75. Jahrgang

22. Januar 2018

Nr. 3 / S. 1

---

	<b>Inhaltsübersicht:</b>	<b>Seite:</b>
8/2018	Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Bevorzugtes Erholungsgebiet Bad Wünnenberg-Büren über die Haushaltssatzung 2018	2 - 4
9/2018	Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Paderborn-Detmold über die Angebote zweier Sparurkunden	5
10/2018	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt/Fahrerlaubnisbehörde – über die öffentliche Zustellung eines Bescheides	6
11/2018	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Versagung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windkraftanlagen in Borchten-Etteln	7 - 8
12/2018	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Verlegung des Erörterungstermins, TurboWind Energie GmbH	9
13/2018	<b>H I N W E I S</b> auf die öffentliche Bekanntmachung des Landesbetriebes Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Hochstift, im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold auf die Veröffentlichung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Gefahrenabwehr „Verbot Betretung des Waldes zum Zwecke der Erholung“ im Gebiet des Kreises Paderborn	10

8/2018

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung  
der Haushaltssatzung 2018  
des Zweckverbandes Bevorzugtes Erholungsgebiet Bad Wünnenberg - Büren**

Gemäß der §§ 8, 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 621) unter Berücksichtigung aller seitdem erfolgten Änderungen i.V.m. den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) unter Berücksichtigung aller seitdem erfolgten Änderungen, sowie aufgrund der Satzung des Zweckverbandes Bevorzugtes Erholungsgebiet Bad Wünnenberg - Büren vom 21.02.2013, hat die Zweckverbandsversammlung am 18.12.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnishaushalt mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	123.050,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	137.550,00 €

im Finanzhaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	120.250,00 €
---	--------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	121.500,00 €
---	--------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0,00 €
--	--------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.500,00 €
--	------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
---	--------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
---	--------

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 13.508,28 € und die Verringerung der allgemeinen Rücklage auf 991,72 € festgesetzt.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

100.000,00 €

festgesetzt.

**§ 6**

Die für den Verbandszweck benötigten Mittel werden durch öffentliche Zuwendungen des Landes und der Verbandsumlage aufgebracht. Die Verbandsumlage wird mit einem Betrag in Höhe von

59.000,00 €

festgesetzt.

**§ 7**

Über- und außerplanmäßiger Aufwand bzw. Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind im Sinne von § 83 II GO NRW erheblich, wenn der im Haushaltsplan veranschlagte Ansatz um mehr als 5.000 € überschritten wird.

Aufwand bzw. Auszahlungen, die nicht auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind erheblich, wenn sie mehr als 100 v.H. des Haushaltsansatzes ausmachen oder mindestens 1.000 € betragen.

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO NW der Bezirksregierung Detmold mit Schreiben vom 16.03.2017 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan wird vom 24.04.2017 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses für das Jahr 2017 im Verwaltungsgebäude der Stadt Bad Wünnenberg im Stadtteil Fürstenberg, Poststraße 15, während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltung zu Einsichtnahme verfügbar gehalten.

### **Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich gekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Wünnenberg, den 18. Januar 2018



Verbandsvorsteher

09/2018



Die Sparurkunden Nr. 3511546172 und 3511132221 ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold als Rechtsnachfolger der Sparkasse Paderborn sind abhanden gekommen. Der Inhaber der Sparurkunden wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparurkunden anzumelden. Werden die Sparurkunden nicht vorgelegt, werden sie für kraftlos erklärt.

Marsberg, 16.01.2018

Sparkasse Paderborn-Detmold  
Der Vorstand

10/2018

**Öffentliche Zustellung**

**eines Bescheides des Kreises Paderborn**

Frau  
Claudia Dietz  
geb. am 23.09.1963 in Düsseldorf/Deutschland  
zuletzt wohnhaft: Bonifatiusstr. 13, 33178 Borcheln,  
Aufenthalt derzeit nicht bekannt

wird davon unterrichtet, dass beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt / Fahrerlaubnisbehörde - ,  
An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 112, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Frei-  
tag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr)  
der Bescheid des Kreises Paderborn vom 09.01.2018 (Az: 36.21.50-12918) in ihrer Fahrerlaubnis-  
angelegenheit eingesehen werden kann.

Kreis Paderborn  
Der Landrat  
Im Auftrag

gez.

Rövekamp

11/2018

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn  
Der Landrat**  
Aldegrevestr. 10-14  
33102 Paderborn

Az.: 66.3/42118-15-600

**Immissionsschutz**

**Versagung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 4 Windkraftanlagen in  
33178 Borchen, Gemarkung Etteln, Flur 3, Flurstücke 33, 34, 37, 62, 71, 72, 69 und 157**

**Versagung der Genehmigung**

Gemäß §21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit §10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird hiermit bekannt gegeben, dass der WestfalenWIND Etteln GmbH & Co. KG mit Bescheid vom 16.01.2018 die Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 206,93 m (3 Anlagen) bzw. 193,33 m (1 Anlage) versagt wurde. Die v.g. Anlagen sind der Ziffer 1.6.2 Spalte 1 der 4.BImSchV zuzuordnen.

Gegen diese Ablehnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen möglichst zwei Abschriften beigefügt werden.

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Internetseite [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de).

Der Ablehnungsbescheid und seine Begründung mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom 25.01.2018 bis einschließlich dem 08.02.2018 bei dem Landrat des Kreises Paderborn, Amt 66.3, Aldegrevener Str. 10-14, Gebäude C, Zimmer C.03.19, 33102 Paderborn, aus. Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden. Von Personen, die im Verfahren Einwendungen erhoben haben, kann der Bescheid dort bis zum Ablauf der Klagefrist angefordert werden.

Der Ablehnungsbescheid ist zudem unter [http://www.kreis-paderborn.de/kreis\\_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen.php](http://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen.php) einsehbar.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Im Auftrag

gez.

Kasmann

12/2018

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn  
Der Landrat**  
Aldegrevestr. 10-14  
33102 Paderborn

Az.: 66.3/40718-17-600 (V)  
66.3/41660-17-600

**Immissionsschutz**

**Verlegung des Erörterungstermins, TurboWind Energie GmbH**

Der für den 30.01.2018 geplante Erörterungstermin nach § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird gemäß § 17 der 9. Verordnung zum BImSchG verlegt.

Ein neuer Erörterungstermin wird zeitnah bekanntgegeben.

Im Auftrag

gez.

Kasmann

13/2018

**H I N W E I S**

auf die Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold betreff ordnungsbehördliche Verordnung des Landesbetriebs Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Hochstift, betreff Betretungsverbot der Wälder im Kreis Paderborn.

Folgender Text der ordnungsbehördlichen Verordnung ist dort zur Gefahrenabwehr veröffentlicht:

**Ordnungsbehördliche Verordnung zur Gefahrenabwehr**

Aus Gründen der Gefahrenwehr erlässt der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Hochstift, Stiftsstraße 15, 33014 Bad Driburg auf Grundlage des § 52 Landesforstgesetz NRW in Verbindung mit dem § 27 (1) Ordnungsbehördengesetz NRW folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für die Wälder im Gebiet des Kreises Paderborn.

**§ 2 Verbote**

Aufgrund der Akutgefahren sowie der Folgegefahren durch das Sturmereignis „Friederike“ am 18.01.2018 wird das Betreten des Waldes zum Zweck der Erholung hiermit untersagt.

**§ 3 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

**§ 4 Geltungsdauer**

Das Verbot gilt bis zum 31.01.2018, 24:00 Uhr. Eine Verlängerung oder eine Ausweitung ist möglich.

**§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt, wer nach § 70 (1) Nr. 8 LFoG vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote nach § 2 dieser Verordnung verstößt.

Bad Driburg, den 19.01.2018



*[Handwritten signature]*

i. A. Schockemöhle